

Entspricht die Kombinationsabdichtung PMBC und WU-Beton den anerkannten Regeln der Technik?

Die Außenwandabdichtung mit kunststoffmodifizierter Bitumendickbeschichtung und Anschluss an WU-Betonbodenplatten entspricht für den Lastfall Druckwasser – trotz Konformität mit den Regelungen der Abdichtungsnorm – nicht den anerkannten Regeln der Technik.

Text: Professor Matthias Zöller

Problem/Sachverhalt

Die gemauerten Außenwände einer Doppelhaushälfte wurden mit einer kunststoffmodifizierten Bitumendickbeschichtung (PMBC) abgedichtet, die an die Außenseite der wasserundurchlässigen Betonplatte angeschlossen war. Knapp ein Jahr nach Fertigstellung kam es zu Feuchtigkeitsschäden im Untergeschoss.

Unter Berufung auf die eigene Erfahrung und auf eine Umfrage aus dem Jahre 2009 unter Sachverständigen bewertet der gerichtliche Sachverständige die Abdichtungsbauweise mit PMBC an Wänden und Übergang an WU Bodenplatten nicht als anerkannte Regel der Technik. Der schadensverursachende Fehler könne beseitigt werden, indem von innen durch das Mauerwerk Bohrungen gesetzt und durch diese in das Erdreich an der Außenseite Gelschleierinjektionen eingebracht werde.

Entscheidung

Die beklagte Bauunternehmung wird verurteilt, die vom gerichtlichen Sachverständigen geschätzten Kosten für die Gelschleierinjektionen an die Kläger zu zahlen. Die Bauweise der Kombination aus PMBC und WU Beton sei trotz Konformität mit DIN Normen nicht anerkannte Regel der Technik. Die Vermutung, DIN Normen seien a.R.d.T., könne aufgrund der vom Sachverständigen angeführten Vielzahl von Schadensfälle nicht angenommen werden.

Praxishinweis

Sachverständige haben regelmäßig mit „kranken Fällen“ tun. Sie werden häufig erst geru-

fen, wenn etwas schiefgegangen ist. Es gibt aber etwa 300-500-mal mehr Architekten und Bauingenieure als Bauschadenssachverständige. Der Fachkreis, der sich mit Abdichtungen erdberührter Bauteile beschäftigt, beschränkt sich nicht auf die vergleichsweise wenigen Sachverständigen, sondern umfasst einen sehr viel größeren Personenkreis.

Eine grundsätzlich gut umsetzbare und praxisbewährte Technik wird nicht funktionieren, wenn bei der Verarbeitung Fehler gemacht werden, die sich leider nie vermeiden lassen. Selbst in der industriellen Produktion gibt es ein Fehlermanagement. Eine Regel wird aber nicht dadurch widerlegt, dass es verarbeitungsbedingte Schäden gibt. Mit der ebenfalls im Urteil angesprochenen Umfrage von März 2016 wurden in keinem Fall systemimmanente Fehler festgestellt, sondern nur verarbeitungsbedingte Schäden. Die Forderung, eine Regel der Technik nur dann als anerkannt anzusehen, wenn sie auch keine verarbeitungsbedingten Fehler zulässt, würde dazu führen, dass überhaupt nicht mehr gebaut werden kann!

Eine Bauweise ist völlig schadensfrei, wenn sie nicht angewendet wird. So werden die im Urteil angesprochene Bitumenbahnen an Übergängen zu Betonplatten als adhäsive Übergänge bei Stau-/Druckwasser berechtigterweise weder in der Norm beschrieben, noch nennenswert in der Praxis angewendet. So können auch keine Schäden auftreten. Wäre die kritisierte, aber mit vielen zigttausend Anwendungsfällen sehr weit verbreitete Bauweise grundsätzlich so anfällig, wie behauptet, würden Unternehmen sie wegen der



Foto: Privat

NN Neues aus der Normung

regelmäßigen Inanspruchnahme zur Mangelbeseitigung schon längst nicht mehr anwenden. Sie wäre auch weder in die Abdichtungsnormen, noch in die Merkblätter der ausführenden Unternehmen aufgenommen worden.

Die Vermutung, dass DIN Normen a.R.d.T. seien, wird unter Juristen gerne angenommen. Dabei geht noch nicht einmal der DIN e. V. so weit, der in der Norm für die Normungsarbeit DIN 820 in Teil 1 formuliert, dass sich DIN Normen als a.R.d.T. etablieren sollen. Das können sie aber erst, wenn sie von Fachkreisen (welche?) als solche etabliert werden.

Diese Regelung kann auch als Haftungsfreistellung für Normeninhalte verstanden werden, da diese eigenverantwortlich anzuwenden sind. DIN-Normen dienen aber entweder der Standardisierung von Produkten oder als Hilfestellung für Handlungen. Sie sind damit perspektivisch angelegt. Bei Abweichungen von ihnen kann wegen der Prüfpflicht des Anwenders bei der Retrospektive, also bei der Bewertung des bereits Gebauten, kein Mangel nur aus der Abweichung abgeleitet werden. Das wäre nur dann so, wenn im Einzelfall die Einhaltung einer Norm vertraglich fixiert wurde, was aber aufgrund der Prüfpflicht des Anwenders der normativen Festlegungen paradox ist.

Die Vermutungsregel ist ein demokratisches Element in einem nicht demokratischen Vorgang. Technik richtet sich nach der Dog-

matik der Naturgesetze, Rechtsnormen nach Festlegungen demokratisch legitimierter Institutionen. DIN-Normenausschüsse sind weder demokratisch legitimiert noch arbeiten sie an Rechtsnormen. Die Vermutung, dass Regeln des DIN a.R.d.T. seien, kann grundsätzlich nur für solche gelten, die zunächst als Entwurf erscheinen und auf die die Fachwelt durch Einsprüche Einfluss nehmen kann. Der DIN e.V. nimmt dieses Verfahren für DIN-Normen ernst. Es wird aber nicht (zwingend) bei DIN SPEC, DIN V, DIN SPEC PAS Normen oder DIN-Fachberichten angewendet. Zudem werden Einsprüche in den Ausschüssen behandelt und entschieden, die Normen ausar-

beiten. Das Verfahren Entwurf-Einspruch-Erscheinen soll helfen, Normen zu etablieren, sichert aber nicht, dass Regeln, vor allem nicht in Gänze, a.R.d.T. sind.

Noch weniger gilt das für den eingeschränkten Erfahrungsschatz eines Sachverständigen. Offensichtlich wurden die Aussagen des gerichtlichen Sachverständigen und die Ergebnisse der Umfrage von 2009 nicht kritisch hinterfragt.

Die Umfrage von 2016 hat die Ergebnisse der von 2009 nicht gestützt, sondern wiederlegt. Wenn sich das Gericht widerlegbaren Argumenten nicht anschließt, überzeugt das noch weniger als ein im Ansatz richtiger, kri-

tischer Umgang mit DIN-Normen in der Retrospektive.

Es ist schon fast ironisch, dass eine in seltenen Ausnahmefällen des Bestands angewendete und anfällige, weil während der Ausführung nicht kontrollierbare, Bauweise der Gelschleierinjektion anerkannte Regel der Technik sein soll. Trotz der geringen Anwendungshäufigkeit kommt es dort fallbezogen häufig zu Schäden, die gerne als unvollständige Leistung tituliert werden. Nur wenige Unternehmen wagen es unter Bedingungen, die oft einem Haftungsausschluss nahekommen, diese Technik anzubieten. 